



Durchlässigkeit

**als Kriterium
in Verfahren der
(Programm-)Akkreditierung
und wie diese im Ablauf des
Verfahrens zu beachten ist**



Inhalt

Vorwort	2
Grundlagen der Akkreditierung und zur Überprüfung der Durchlässigkeit	2
Durchlässigkeit in den formalen Prüfkriterien.....	3
Durchlässigkeit in den fachlich-inhaltlichen Kriterien	3
Entscheidungsräume der Gutachter:innengruppe	5
Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat.....	5

Vorwort

Die Handreichung richtet sich an alle mit Fragen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre Befassten. Insbesondere an Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Programm- oder Systemakkreditierung, aber auch an „Studiengangsgestalter:innen“ an den Hochschulen. Sie soll Hinweise und Anstöße geben, worauf bei der Gestaltung und bei der Akkreditierung von Studiengängen beziehungsweise des internen Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre einer Hochschule unter dem besonderen Gesichtspunkt der Durchlässigkeit des (deutschen) Hochschulsystems geachtet werden soll.

Eine bewusste Beachtung und Einbeziehung der im Folgenden gegebenen Hinweise kann aus unserer Sicht dazu beitragen, sowohl die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung (und vice versa) als auch die Durchlässigkeit innerhalb des Hochschulsystems zu verbessern.

Grundlagen der Akkreditierung und zur Überprüfung der Durchlässigkeit

Die rechtliche Basis für die Akkreditierung bilden der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) und die zugehörigen Rechtsverordnungen der Länder. Diese Rechtsverordnungen orientieren sich an der Musterrechtsverordnung (MRVO)¹.

In Bezug auf die Durchlässigkeit sind außerdem zentral die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ und zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.“²

Hilfreiche Anhaltspunkte und einen weiten Blick auf die Thematik bietet zudem die Empfehlung 171 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur

Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung³.

Im StAkkStV wird zwischen formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfkriterien unterschieden. Während die Akkreditierungsagenturen die formalen Kriterien bereits vor der Begehung prüfen, liegt die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien bei den Gutachter:innen. Zur Bewertung der Durchlässigkeit können der Selbstbericht, beigelegte Dokumente und die Vor-Ort Begehung dienen. Neben den Studiendokumenten (Modulhandbuch sowie Studien- und Prüfungsordnung) sollten zur Bewertung der Durchlässigkeit insbesondere die Angaben der Hochschule

- zur Studienform sowie das Kurzprofil des Studiengangs
- zur Studienstruktur und Studiendauer sowie zum Studiengangprofil (§ 3 und 4 MRVO)
- zu Zugangsvoraussetzungen und Übergängen zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)
- zur Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)
- zum Studienerfolg (§ 14 MRVO)
- zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

im Raster des Akkreditierungsrats herangezogen werden. All diese Dokumente und Angaben können dabei helfen, die Qualität und Entwicklung des Studiengangs mit Augenmerk auf die Durchlässigkeit zu bewerten. Neben den Unterlagen dienen vor allem die Begehung und die Diskussion mit den verschiedenen Gruppen als Basis der Bewertung. Dabei sollten während den Begehungen gemachte Aussagen mit den Angaben in den eingereichten Unterlagen übereinstimmen und bestehende offene Fragen geklärt werden. Die Gutachter:innen sollten bei Bedarf nachhaken und gegebenenfalls weitere Informationen anfordern, um auf dieser Basis ein qualifiziertes Urteil treffen zu können.

Besondere Aufmerksamkeit sollte unter dem Stichwort „Durchlässigkeit“ auf vier Aspekte gerichtet werden:

a) Hochschulzugang ohne formale schulische Hochschulzugangsberechtigung

Werden Personen adressiert, die keine formale Hochschulzugangsberechtigung (HZB) haben? Für diese Gruppe der Berufserfahrenen ohne Abitur hat sich die Bezeichnung „Dritter Bildungsweg“ etabliert.

Hält die Hochschule Beratungsangebote für Studieninteressierte ohne formale HZB/Abitur vor, um über die landes- und hochschul- beziehungsweise studiengangspezifischen Zulassungsbedingungen zu informieren?

¹ Diese Rechtsgrundlagen sind auf der Website des Akkreditierungsrates eingestellt: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Siehe die Ausführungen und Verweise der KMK zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter: <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/studium-und-pruefungen/lebenslanges-lernen.html>

³ Vgl. <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA171.pdf>

b) Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnissen auf ein Studium

Die Hochschulgesetze der meisten Bundesländer eröffnen die formale Möglichkeit bis zu 50 Prozent der Studienleistungen durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen zu ersetzen. In der Regel wird näheres in den Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt. Zwingend ist eine Anrechnung jedoch nicht. Entsprechend heterogen stellt sich die Praxis dar. Das Projekt „MODUS“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) empfiehlt den Ländern, eine für alle 16 Länder gültige einheitliche Gesetzgebung für die Anrechnung zu schaffen⁴.

Für die Anerkennung hochschulischer Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt die sog. Lissabon-Konvention⁵. Danach hat die Hochschule, durch die die Leistungen anerkannt werden sollen, die Nachweis- und die Begründungspflicht für eine durch sie gegebenenfalls versagte Anerkennung – es besteht also eine „Beweislastumkehr“.

Diese Regelung wird ebenfalls für die gegenseitige Anerkennung von Lernergebnissen an deutschen Hochschulen angewandt und kann durchaus auch für die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse genutzt werden.

c) Gestaltung der Studieneingangsphase für heterogene Gruppen / Maßnahmen zur individuellen Ausgestaltung

Die Studierendenkohorten sind aufgrund unterschiedlicher Zugangsberechtigungen sowie verschiedener individueller Bildungswege/Bildungsbiografien heterogen. Dem muss durch eine entsprechende Studienganggestaltung, vor allem bezogen auf die Studieneingangsphase, entsprochen werden.

d) Masterstudiengänge

Für Masterstudiengänge gelten die oben getroffenen Aussagen in gleicher Weise. Es ist zu prüfen, ob für die Zulassung ein formaler erster Hochschulabschluss vorausgesetzt wird oder ob alternative Zugangswege eröffnet werden⁶. Außerdem sollte eruiert werden, ob gegebenenfalls „versteckte“ Zulassungshürden aufgebaut werden. Besonders in den Paragraphen zur Zulassung in den Prüfungsordnungen können sich Zulassungshürden verstecken.

Für berufsbegleitende und „Weiterbildungs-“Masterstudiengänge können sich aus deren Randbedingungen spezielle Anforderungen an ihre Gestaltung ergeben, die auch in Bezug auf Durchlässigkeitsfragen relevant sind.

Durchlässigkeit in den formalen Prüfkriterien

Die formalen Prüfkriterien umfassen nach Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Im Raster des Akkreditierungsrats werden diese Aspekte im Prüfbericht unter Punkt 1 von der Agentur bewertet. Es ist für die Gutachter:innen wichtig, sich mit dem Prüfbericht der Agentur auseinanderzusetzen, um den Studiengang als Gesamtkonzept zu erfassen. Einige Aspekte, die im formalen Teil abgebildet werden, sollen inhaltlich von den Gutachter:innen im Zuge ihrer Tätigkeit erneut aufgegriffen werden, da sich die Kriterien bewusst überschneiden.

Die betrifft zum Beispiel:

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

- Die Akkreditierungsagentur überprüft die Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zu Übergängen zwischen Studienangeboten. Diese müssen kritisch begutachtet und im Rahmen der Begehung dahingehend hinterfragt werden, ob sie dem Ziel eines durchlässigen Bildungssystems eher förderlich oder eher hinderlich sind.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

- Die Akkreditierungsagentur überprüft die Existenz von Regularien zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen. Die Umsetzung dieser Kriterien muss während der Begehung zur Sprache gebracht und diskutiert und unter dem Stichworten Mobilität (§ 12 Abs. 1 MRVO) und Durchlässigkeit inhaltlich bewertet werden.

Durchlässigkeit in den fachlich-inhaltlichen Kriterien

Im Nachfolgenden sind unter den verschiedenen Kriterien Aspekte und Fragen aufgeführt, die herangezogen werden können, um die Durchlässigkeit eines Studiengangs zu bewerten. Dabei sollen die Besonderheiten und lokalen Gegebenheiten des Studiengangs und der Hochschule berücksichtigt werden. Im Gutachten sollte diese thematische

⁴ Vgl.: HRK (Hrsg., 2022): Anerkennung und Anrechnung: Herausforderungen und Perspektiven, Seite 20. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_Qualitaetskriterien_WEB_25_05_22.pdf

⁵ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region, https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

⁶ Vgl.: <https://www.sueddeutsche.de/kolumne/zulassung-meister-master-1.5615238>

Auseinandersetzung von den Gutachter:innen kurz und knapp, aber nachvollziehbar dargestellt werden.

In Bezug auf andere Kriterien können weitere Aspekte und Fragen wichtig sein. Siehe dazu auch die anderen Handreichungen des Gewerkschaftlichen Gutachter:innen-Netzwerks⁷.

Zur Bewertung der Durchlässigkeit in Bezug auf ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) sind folgende Kriterien des Rasters besonders wichtig beziehungsweise zu hinterfragen:

Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen im Curriculum

- Werden die Heterogenität der Kohorte (individuelle Bildungsbiografien wie zweiter Bildungsweg – Personen, die schulische Abschlüsse für den Hochschulzugang nachgemacht haben und dritter Bildungsweg – Personen ohne [Fach-]Abitur, Studiengangwechsler:innen, Berufserfahrene, Studierende mit Beeinträchtigungen) systematisch erfasst und fließen sie in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs mit ein?

Werden aufgrund der Heterogenität der Kohorte gezielte Maßnahmen ergriffen?

Gibt es beispielsweise Brückenkurse, Online-Angebote oder Tutorien (besonders in Fächern, in denen Studierenden erfahrungsgemäß Startschwierigkeiten haben beziehungsweise die durch hohe Durchfallquoten auffallen)?

Berücksichtigung von Heterogenität im Studiengangskonzept

- Sieht das Studiengangskonzept ein angemessenes Verhältnis von Selbststudium zu Lehrveranstaltungen vor und sind diese aufeinander abgestimmt? Steht also der Lernprozess statt der Lehre im Zentrum, sind Selbststudienzeiten in den Modulhandbüchern dokumentiert, ist nachvollziehbar, in welcher Form sich Präsenz- und Selbststudium ergänzen?
- Angemessene Lehrformate mit integrierten Praxisanteilen
 - Angemessene Modulgrößen von mindestens 5 – 6 ECTS pro Modul (Kleinteiligkeit muss didaktisch nachvollziehbar begründet werden)
 - Fächerübergreifendes integratives und interdisziplinäres Lernen
 - Verknüpfung von Praxis und Theorie, gezielte Anwendung erlernter Kompetenzen
- Angemessene Wahlmöglichkeiten und -freiheiten zur individuellen Gestaltung des eigenen Lernens
- Einbeziehung der Studierenden in die Konzeption des Studiengangs

Können die Lehrenden von innovativen Modulkonzepten berichten?

Entsteht bei dem Studiengang der Eindruck, dass dieser sinnvoll aufeinander aufbaut, heterogene Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt und genügend Flexibilität für ein selbstbestimmtes Studieren ermöglicht?

Gibt es Informations- und Beratungsangebote speziell zum Studieneinstieg und über Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs?

Insbesondere bei Reakkreditierungen: Schafft es ein erkennbarer Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit? Schafft es ein substanzieller Anteil der Studierenden in Regelstudienzeit plus zwei Semester? Wenn nicht: Gibt es Hinweise, dass spezielle Studierendengruppen besonders von Studienzeitverzögerungen betroffen sind? Wird dies plausibel begründet und werden Gegenmaßnahmen ergriffen?

Mobilität

- Klare Zuständigkeitsverteilung und Anerkennungsregeln für an anderen in- und ausländischen Hochschulen erworbene Leistungen sind transparent dokumentiert, eine Anerkennung nach Lissabon-Konvention⁸ findet Anwendung.

Existieren Vereinbarungen für Austauschprogramme mit ausländischen Hochschulen?

Haben die Studierenden den Eindruck, angemessen beraten zu werden und ihre Leistungen in der Praxis anerkannt zu bekommen?

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

- Hochschulweite Konzepte kommen auf Studiengangsebene zur Anwendung
- Der Nachteilsausgleich für Menschen mit Beeinträchtigungen ist geregelt und wird angewendet
- Es werden gendersensible und genderbezogene Daten gesammelt und in das Studiengangsmonitoring einbezogen
- Es gibt geregelte oder individuelle Teilzeitmodelle für Studierende in besonderen Lebenslagen, welche niederschwellig zugänglich sind

Für alle Kriterien gilt dabei, dass Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies bezieht sich vor allem auf die Beseitigung von Hindernissen, die einem Abschluss in Regelstudienzeit entgegenstehen.

Stellen die Gutachter:innen gravierende Mängel fest, können sie in ihrem Gutachten Auflagen empfehlen.

⁷ Vgl.: <https://www.gutachternetzwerk.de/veroeffentlichungen/handreichungen-beitraege-aus-dem-netzwerk/>

⁸ https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabon-konvention.pdf

Es ist wichtig, dass bei allen Aussagen im Gutachten erläutert wird, auf welcher Basis und unter Einbezug welcher Evidenzen (bspw. Bezug auf Gespräche, Erhebungen, Selbstbericht) Empfehlungen getroffen oder Auflagen empfohlen werden, damit bei der späteren Bearbeitung keine Unklarheiten entstehen. Besonders innovative Möglichkeiten oder Konzepte zur Durchlässigkeit sollten genauso wie auffällige Mängel bereits in den allgemeineren Kapiteln zur zusammenfassenden Qualitätsbewertung am Anfang des Berichts und zudem im Kapitel 2.1 Schwerpunkte der Bewertung erwähnt werden.

Qualitätsentwicklung durch Reakkreditierung

Darüber hinaus können unter jedem Kriterium Maßnahmen definiert werden, die der Qualitätsentwicklung und der Förderung der Durchlässigkeit dienen. Während es eine Aufgabe der Akkreditierung ist, zu überprüfen, dass die Mindeststandards eingehalten werden, soll insbesondere bei Reakkreditierungen auch ein Fokus auf die Qualitätsentwicklung gelegt werden. Die Frage für alle Kriterien ist dann nicht mehr, ob sie grundlegend erfüllt sind, sondern, ob bereits zwischen der letzten Akkreditierung und der anstehenden Reakkreditierung Entwicklungsprozesse stattgefunden haben und weitere Verbesserungsprozesse empfohlen werden. Hier kann der externe Blick der Gutachter:innen besonders hilfreich sein.

Um Qualitätsentwicklung anzuregen, können die Gutachter:innen im allgemeinen Teil des Gutachtens mögliche Handlungsfelder zur Förderung der Durchlässigkeit herausarbeiten oder zu dem Mittel der Empfehlung greifen. Eine Empfehlung hat dabei einen verbindlicheren Charakter als ein Ratschlag, der im allgemeinen Teil formuliert wird. Bei der Reakkreditierung lohnt sich der Blick in das Gutachten der vorangegangenen Akkreditierung. Wurden die Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung aufgenommen?

Entscheidungsräume der Gutachter:innengruppe

Die Gutachter:innengruppe legt in ihrem Gutachten plausibel und nachvollziehbar dar, ob ein Kriterium erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt ist. In Bezug auf viele Kriterien ist dabei die Expertise der Gutachter:innen gefragt, um nach Betrachtung des konkreten Studiengangs, die Angemessenheit der Durchlässigkeit förderlichen Lehrformate und der Ressourcen zu bewerten, da es hier keine fixen Vorgaben gibt. Ihre Entscheidung darf von keiner anderen Instanz (z. B. der koordinierenden Akkreditierungsagentur) verändert werden. Lediglich ergänzende Hinweise sind unter TOP 3.1 des Rasters des Akkreditierungsrates erlaubt. Bezogen auf die einzelnen Kriterien können Empfehlungen und Auflagen formuliert

werden, wenn die Kriterien nach Meinung der Gutachter:innen unzureichend oder gar nicht erfüllt sind.

Die Hochschulen haben die Möglichkeit, bereits im Prozess der Begutachtung auf solche Empfehlungen und Auflagen einzugehen, so dass sich diese möglichst erübrigen. Dies ist ausdrücklich gewünscht und dient dazu, mit einem möglichst unstrittigen und positiven Akkreditierungsbericht den Antrag auf (Re-)Akkreditierung zu stellen. Gleichzeitig eröffnet sich auf diesem Weg die Möglichkeit, notwendig erachtete Veränderungen schnell einzuleiten.

Es können auch Sondervoten einer Statusgruppe zu einzelnen oder mehreren Kriterien verfasst werden. Darauf muss im Gutachten unter TOP 3.1 des Prüfberichts explizit hingewiesen werden. Dies erlaubt insbesondere den Studierenden und Vertreter*innen der Berufspraxis, den Mitgliedern des Akkreditierungsrats einen Hinweis zu geben, wenn es aus ihrer Perspektive zu gravierenden Unstimmigkeiten gekommen ist.

Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat

Nach Erstellung des Gutachtens anhand des Rasters⁹ des Akkreditierungsrats reicht die Hochschule den Akkreditierungsbericht beim Akkreditierungsrat ein.

Maßgebend für die Entscheidung des Rats ist das Gutachten der Gutachter:innen. In der Regel folgt der Rat dem Votum und den Auflagen der Gutachter:innen. Im Sinne einer einheitlichen Spruchpraxis kann er Auflagen jedoch auch verändern oder streichen beziehungsweise neue Auflagen und Hinweise aussprechen.

Empfehlungen werden ausschließlich im Gutachten aufgeführt und sind ein zentrales Mittel der Gutachter:innen, um Qualitätsentwicklungsprozesse anzuregen. Die Empfehlungen spielen in der Entscheidung des Akkreditierungsrats keine hervor gehobene Rolle.

In Ausnahmefällen weist der Rat auch Anträge zurück, wenn die Unterlagen relevante qualitative Mängel aufweisen. Hierzu zählt unter anderem, wenn Entscheidungen der Gutachter:innen nicht plausibel und nachvollziehbar dokumentiert sind. Die Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Akkreditierungsagentur, nicht die Gutachter:innengruppe.

⁹ Die Raster für die verschiedenen Akkreditierungstypen finden sich hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/antragstellung/antragstellung>

Impressum

für www.gutachternetzwerk.de
Gewerkschaftliches Gutachter:innen-Netzwerk

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Keithstraße 1, 10787 Berlin

Verantwortlich: Elke Hannack

Erarbeitet von Sonja Bolenius, Sabine Huck
und Bernd Kassebaum

Redaktion: Sonja Bolenius und Sabine Westphal

Kontakt: [kontakt\(at\)gutachternetzwerk.de](mailto:kontakt(at)gutachternetzwerk.de)

Erschienen: November 2023